

Nachwort zur 2. Auflage

In dem zwischen der ersten und zweiten Auflage dieses Taschenbuchs verflossenen Jahrfünft hat die Forschung nicht geruht. Ein Forschungsbericht würde jedoch den Rahmen des Taschenbuchs sprengen. Ich habe mich darauf beschränkt, den Text an wenigen Stellen zu retouchieren und die Bibliographie hier und da zu erweitern. Darüber hinaus sollen nur einige weiterführende Hinweise gegeben werden.

Die fränkisch-merowingische Frühgeschichte ist unter dem Aspekt der Beziehungen zum Imperium neu untersucht worden in der Trierer Dissertation von F. Beisel (N3). Der Verfasser hat die Quellen erschöpfend herangezogen und sorgfältig interpretiert, m.E. allerdings etwas einseitig im Sinne einer Distanzierung der Merowinger des 6. Jahrhunderts gegenüber dem Imperium.

Nahezu gleichzeitig erschienen drei Synthesen, die sich mit meiner Darstellung überschneiden, sie aber auch perspektivisch ergänzen: Waltraut Bleiber, *Das Frankenreich der Merowinger* (N5). – Patrick J. Geary, *Before France and Germany* (N19). – Stéphane Lebecq, *Les origines franques, Ve–IXe siècle* (N34). In diesen Synthesen ist die Personen- und Ereignisgeschichte, die in den Titeln der Urban-Reihe betont wird, nicht vernachlässigt, aber weniger ausführlich behandelt.

Waltraut Bleiber ist ausgewiesen durch Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte des 7. Jahrhunderts (Landwirtschaft, Handel und Handelsräume, Geldwirtschaft). Ihr besonderes Interesse gilt den »sozialökonomischen« Verhältnissen, nicht zuletzt auch im alt-salischen Land nördlich der Somme.

Patrick Geary holt weit aus. Er sieht das Chlodwigreich in ungebrochener Kontinuität zur Spätantike, die er als eine Epoche der Symbiose von Imperium und Barbarenwelt kennzeichnet. Ein gutes Drittel seiner Darstellung – 75 von 231 Seiten – ist dieser Vorgeschichte des Merowingerreiches gewidmet, ein weiteres Drittel dem noch im Zeichen dieser Kontinuität stehenden 6. Jahrhundert. Die »Transformation of the Merovingian World« vollzieht sich im 7. Jahrhundert, im Zeichen der großen Ausstrahlungskraft des irofränkischen Mönchtums und der wirtschaftlichen Erschließung der Königsprovinz um Paris, einsetzend mit der seit Chlodwig »most peaceful, prosperous and significant period« Chlothars II. und Dagoberts I., an deren Hof die vielgliedrige merowingische Reichsaristokratie zusammenwuchs.

Stéhane Lebecq geht von den natürlichen Bedingungen menschlichen Lebens und der Infrastruktur des spätrömischen Gallien aus. Das 6. Jahrhundert stellt er unter das Motto »Les Francs et le tropisme méditerranéen«. Die »Transformation of the Merovingian World« im 7. Jahrhundert hat er noch pointierter als Geary herausgearbeitet und in den größeren Zusammenhang der Schwerpunktverschiebung vom Mittelmeer zur Nordsee eingeordnet, zu deren Erforschung er mit einem zweibändigen Werk über »Marchands et navigateurs frisons du haut Moyen Age« (N170) wesentlich beigetragen hat. Der Wandel steht unter dem eindrucksvollen Motto »Au nord. Les forces de l'avenir«. Der Weg wird durch nicht weniger einprägsame Untertitel – »Chemins nouveaux de l'économie«, »Fin de la culture antique«, »Première ébauche d'une société chrétienne« – bezeichnet.

Wandel und Kontinuität im 7. Jahrhundert waren 1988 Thema eines franco-britischen Colloquiums, auf dem K. F. Werner das Merowingerreich behandelte (N52). Werner verzeichnet auf der Seite des Wandels die Ausbildung der drei merowingischen Teilreiche, den Aufstieg der »peripheren« Herzogtümer zu Prinzipalaten (erstmalig dargelegt in *Settimane Spoleto XX. Problemi dell'Occidente nel secolo VIII*, 1973), den Niedergang der merowingischen Zentralgewalt und die Schwerpunktverlagerung nach Nordosten, d.h. in die Francia zwischen Rhein und Seine. Stärker als den Wandel betont Werner jedoch die Kontinuität. Große Bedeutung mißt er der kaiserlichen Anerkennung Chlodwigs zu, die zwar nach M. McCormick (N36) nur in der Verleihung des Ehrenconsulats zum Ausdruck kam, aber auch mit der Zuerkennung des höchsten Ranges kaiserlicher Statthalter verbunden war und die Stellung des Frankenkönigs als Haupt einer »*militia administrative, militaire et ecclésiastique*« sanktionierte. Passend fügt sich diesem Bild die Erkenntnis ein, daß der den Merowingern geleistete Treueid nicht auf die germanische Gefolgschaft, sondern auf das römische *sacramentum militiae* zurückzuführen sei (M. Becher, *Eid und Herrschaft* [N92]). Wie die Kaiser schufen die Merowinger nach Werner durch die Verleihung des Titels *vir inluster* einen erblichen Amtsadel. Die Bischöfe traten, wie Werner im Anschluß an Martin Heinzelmann (zusammenfassend: *Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern* [N131]) darlegt, als »*personnages publics d'office*«, ausgestattet mit öffentlichen Mitteln für die soziale Fürsorge, ins Frankenreich ein. Die eingebrachte *potestas* steigerte sich in der Folge auch anderwärts im *Orbis romanus* zur *potentia temporalis*.

Die von Werner angesprochene Entwicklung der *temporalis potentia* des Episkopats hat H. H. Anton in Studien über Trier konkretisiert und differenziert (N59. – Zusammenfassend: N58). Anton unterscheidet die noch ganz von der Spätantike geprägte, nicht »verfassungsstrukturell angelegte« Leitungsgewalt des Bischofs Nicetius (525/26–566) in Kirche und Civitas von der spätmerowingischen Bischofsherrschaft (650/700–772), die auf Hoheitsrechten über Münze, Zoll, Abgaben, Markt beruhte.

In einem Aufsatz über Steuer und Zoll in der Merowingerzeit (N169, 1980) kam Reinhold Kaiser zu dem Ergebnis, daß »die Übertragung der Steuereinkünfte mitsamt der Steuerverwaltung an die Bischöfe seit Dagobert faßbar wird«. Elisabeth Magnou-Nortier hat sich mit dem Thema in zwei bedeutsamen Abhandlungen und einem Nachruf auf W. Schlesinger befaßt (N171 – N172 – N173). J. Durliat legte eine umfassende Darstellung vor, die schon im Titel die auch von E. Magnou geteilte Überzeugung vom Fortbestand des römischen Steuerwesens bis in die Karolingerzeit andeutet: *Les finances publiques de Dioclétien aux Carolingiens* (N163). Die Erhebung der diocletianischen *capitatio-iugatio* im Rahmen der *civitates* war nach Durliat an private, mit »pouvoirs para-publics« ausgestattete Personen delegiert, die die Steuerbezirke als »*possessions*« übernahmen, ihre Abrechnungen den städtischen Magistraten vorlegten, die Erträge aber vielfach direkt an die empfangsberechtigten Stellen, Körperschaften und Personen abführten. War das Steueraufkommen aus bestimmten Distrikten einem bestimmten Empfänger auf Dauer zugewiesen, so gewann dieser das *dominium eminens* am Steuerbezirk – unbeschadet des kaiserlichen Rechts, Verschiebungen im Budget vorzunehmen und die »*propriété éminente*« wieder zu entziehen. Viele, wenn nicht die Mehrzahl der großen Güter der Kirche und der gallo-römischen Senatorengeschlechter erscheinen in dieser Sicht als Steuerbezirke im *dominium eminens* der Inhaber.

Nach der herrschenden Meinung verfiel das römische Steuerwesen mit dem Untergang der städtischen Munizipalverfassung im Lauf des 7. Jahrhunderts. W. Goffart, der Pionier der neuen Konzeption, unterscheidet zwischen der römischen Steuerorganisation und der sich im 7. Jahrhundert entwickelnden »klassischen« Grundherrschaft, nimmt aber einen gleitenden Übergang an (*governmental origin der villicatio*, »*Merovingian adaptation of Roman fiscality*«: N166). Durliat spricht von einem »*phénomène de médiation*«, einem Verblässen des öffentlich-rechtlichen Charakters der Institution, sieht aber ebenso wie E. Magnou in der villa des 7.–9. Jahrhunderts noch den römischen Steuerbezirk. Die künftige Dis-

kussion kann von zwei einigermaßen gesicherten Fakten ausgehen, nämlich daß

1. die römische Grund- und Kopfsteuer nach dem Verzicht Chlothars II. auf Neufestsetzungen (613) zu einer Gewohnheitsabgabe wurde, und
2. die Bischöfe seit Chlothar II. und Dagobert I. auch die Sorge für die Steuererhebung übernahmen, die bis dahin noch mehr oder weniger bei den Magistraten der civitates lag.

Der kritische Leser wird sich fragen, wie denn eine im Rahmen der civitates erhobene Steuer in Gebieten erhoben werden konnte, in denen die Munizipalverfassung untergegangen war oder nie bestanden hatte. Es scheint, daß die Merowinger, soweit sie nicht an vorhandene Strukturen anknüpfen konnten, ferne Gebiete nach den in Gallien vorgefundenen Mustern organisierten. Aufschlußreich ist ein Königsgesetz in der Lex Baiuvariorum, das bisher als Zeugnis für die zweiteilige »klassische« Grundherrschaft galt, nun aber von E. Magnou-Nortier für den Fortbestand der römischen Steuerorganisation angeführt wird. Vielleicht kann es auch als Zeugnis für die Regierung Dagoberts I. in Anspruch genommen werden, deren Bedeutung für »Germanien«, d.h. die rechtsrheinischen Länder des regnum Austrasiorum, K. F. Werner schon 1972 aufgezeigt und neuerdings noch pointierter unterstrichen hat (N52, siehe S. 228. – Das merowingische Herzogtum Alemannien [N72]). Werner betont, daß Dagobert »Germanien« auch als Gesamtherrscher (629–639) nicht aus den Augen ließ, die Herzöge der Alamannen und Bayern gegen die opponierenden austrasischen Franken auspielte und damit die Voraussetzungen für die rasch fortschreitende Emanzipation der rechtsrheinischen Herzogtümer schuf. Als Sprecher der Austrasier verlor Pippin der Ältere um 631–33 sein Hausmeieramt (H. Wunder, N55). Der Hintergrund des Rücktritts gewänne scharfe Konturen, wenn der von Dagobert um die gleiche Zeit eingesetzte Thüringerherzog Radulf ein neustrischer Franke gewesen sein sollte, wie nach K. F. Werner auch A. Friese annimmt (N165).

Die Wiederherstellung des regnum Austrasiorum nach dem Tod Dagoberts I. war durch diese Spannungen belastet. Die sehr dunkle, von Quellen kaum erhellte Zeit des Hausmeiers Grimoald und seines Sohnes Childebertus adoptivus hat R. A. Gerberding erneut untersucht (N21). Gerberding wertet die bisher allgemein verworfene Nachricht des neustrofränkischen Liber auf, daß Grimoald nach der Erhebung seines Sohnes zum König unter Chlodwig II. († Sept./Nov. 657) in Paris hingerichtet worden sei. Den Tod Sigiberts III. – und damit auch den »Staatsstreich« Grimoalds – datiert

er auf Februar 651. Die scharfsinnigen, aber nicht unangreifbaren Darlegungen Gerberdings bedürfen noch der Überprüfung.

Der »periphere Prinzipat« Bayern gewann Profil unter der Regierung des Herzogs Theodo (vor 696–717/18). Eine Geschichte des bayrischen Herzogtums von den Anfängen bis zum Sturz Tassilos III. (788) hat Joachim Jahn vorgelegt (N74). Das ungewöhnliche Vorrecht des erbrechtlichen Anspruchs auf die Herzogswürde wurde nach Jahn dem ersten Agilolfinger Garibald von Theudebert I. oder Theudowald verliehen, um ihn zu bewegen, »die Herrschaft in den noch wenig erschlossenen und strukturierten Teilen der früheren römischen Provinzen Noricum und Raetien zu übernehmen«. Der Schwerpunkt des Buches liegt auf dem relativ gut dokumentierten Jahrhundert von Theodo bis zu Tassilo III.

Durch den Aufstieg der Arnulfinger/Karolinger ist überschattet worden, daß Neustrien im 7. Jahrhundert ins Zentrum der fränkischen Geschichte gerückt war. Das Deutsche Historische Institut in Paris hat das Thema aufgegriffen und ein Colloquium unter der Leitung von H. Atsma veranstaltet, dessen Beiträge nun in zwei Bänden vorliegen (N81).

Auf den Facettenreichtum der Publikation, die ungewöhnliche Vielfalt der Aspekte kann hier nur allgemein hingewiesen werden. Für die Geschichte der merowingischen Spätzeit wichtig sind die Beiträge von G. Scheibelreiter über Audoin von Rouen und von I. Heidrich über die Hausmeier von Erchinoald bis Karl Martell. Der Blick richtet sich auf die neustroburgundische Adelsgesellschaft, der auch Geary ein umfangreiches Kapitel gewidmet hat in seinem Buch: *Aristocracy in Provence* (N63). Geary unterstreicht die integrierende Kraft des Königshofs unter Chlothar II. und Dagobert und des »columbanischen« Mönchtums für die great aristocracy im gesamten Frankenreich, ein Verschwimmen der gentilen und regionalen Traditionen, die allerdings für die kleineren und mittleren »landowners« noch bedeutsam geblieben seien. Die Reichsversammlungen hätten über die Zeiten der Wirren hinaus noch bis zu Childebert III. (694–711) eine strukturierende Wirkung gehabt, namentlich als Gerichtstage, da sie in den großen Familien das Forum für eine »non violent, but nonetheless vital competition« boten. Pippin der Mittlere nutzte sie nach Tertry zum Ausbau seiner Herrschaft, mußte sie aber auch respektieren (Paul J. Fouracre [N13]) – ebenso wie den König. Rebus sic stantibus erschien die Aera Childeberts III. »who ruled along with his Franci under the auspices of the Austrasian Pippin II« selbst einem laudator temporis acti wie dem neustrofränkischen Autor des *Liber Historiae Francorum* unter einem glücklichen Stern (Gerberding). Man vergleiche

che dazu aber die kritischen Einwände von H. H. Anton: Liutwin – Bischof von Trier und Gründer von Mettlach († um 722) (N115).

Die Hinweise werden dem Leser zeigen, daß die Geschichte des Merowingerreiches weiterhin ein reiches Feld für die Forschung bietet. Abschließend sei noch eine eigene Studie genannt: Die Namengebung bei den ältesten Frankenkönigen und im merowingischen Königshaus (N10).

Eugen Ewig

Mit der 4. Auflage hat das Merowinger-Taschenbuch die 12. Jahrgrenze überschritten, die in der Lex Salica den Eintritt in die Mündigkeit bezeichnet. Da ist es an der Zeit, über seinen Platz in einer Fülle von Publikationen nachzudenken. Der Leser ist eingeladen, sich ein eigenes Bild zu machen. Die „Literaturnachträge“ von Ulrich Nonn, eine auf die Darstellung bezogene Bibliographie raisonnée, werden ihm den Weg durch das Dickicht der Forschung bahnen.

Ich habe den Text des Taschenbuches durchgesehen und stellenweise nachgebessert. Doch ließen sich nicht alle Überlegungen in die Darstellung einbauen. Ich schließe daher an dieser Stelle Anmerkungen zu Kapiteln an, die mir erläuterungsbedürftig scheinen im Blick auf die drei großen Publikationen des Chlodwigjahres 1996, in denen sich die facettenreiche internationale Forschung spiegelt, nämlich das zweibändige Katalog-Handbuch „Die Franken – Wegbereiter Europas“ zur Ausstellung des Reiss-Museums Mannheim (N17), die gleichfalls in zwei Bänden vorgelegten Akten des von M. Rouche geleiteten Reimser Colloquiums »Clovis – Histoire et Mémoire« (N7) und die Publikation des von D. Geuenich geleiteten Zülpicher Colloquiums »Die Franken und Alemannen bis zur Schlacht von Zülpich« (N15).

Zu Kapitel I

Diskutiert wird das Vordringen der Sachsen in die Gebiete der Francia antiqua nördlich der Lippe. H. W. Böhme nimmt eine relativ späte *pénétration pacifique* an (N61). – Schriftlich bezeugt sind kriegerische Auseinandersetzungen zwischen Sachsen und Franken seit 555/56, d.h. nach der Konsolidierung des Merowingerreichs.

M. Springer (in: N17, 485–487) bestreitet die Existenz eines salfränkischen Teilstamms, m.E. zu Unrecht. Mißverständlich ist allerdings die summarische Bezeichnung der Franken Childerichs und Chlodwigs als Salier, da die Salier wie die anderen fränkischen Teilstämme in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts bei der Übersiedlung in die Germania II und die Belgica II von der Bildfläche verschwinden. Die mit Chlodio ca. 448/51 einsetzende Okkupation der Gebiete zwischen der Silva Carbonaria und der Somme ist zwar von den salisch-toxandrischen Franken ausgegangen, aber wohl nicht mehr von ihnen allein getragen worden. Die von P. Périn vorgeschlagene Bezeichnung »belgische Franken« als Pendant

zu den in die Germania II eingezogenen „rheinischen Franken“ ist sachlich treffend und, wenn ich recht sehe, auch quellengerecht.

Den siedlungsgeschichtlichen Umbruch in den römischen Rheinprovinzen, verursacht durch die fränkische Einwanderung, datiert A. Wiczorek (in: N17, 241–260) ins letzte Drittel des 5. Jahrhunderts (nach 459).

Von erheblicher Bedeutung für die Geschichte Nordgalliens in der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts ist die Rehabilitierung der Vita S. Genovefae (in meiner Darstellung noch ausgeklammert) durch M. Heinzemann und J. C. Poulin (N133). Hinzu kommen neue archäologische Forschungen im Pariser Becken, interpretiert von P. Périn (in: N15, 59–81) und vorgeführt in den Akten der 18. Journées internationales d'Archéologie Mérovingienne (N44).

Neues Licht fällt namentlich auf die Geschichte Childerichs, doch ergibt sich noch kein klares Bild. Die gängige Identifizierung des Sachsenführers Adovacrius, dem Childerich an der Loire begegnete, mit dem Skiren Odoakar, der das Kaisertum im Westen aufhob, halte ich für irrig.

Von Zeit zu Zeit werden die Alemannenkriege und die Bekehrung Chlodwigs neu diskutiert. Ich halte gegenüber I. Wood (N54) und A. Dierkens (in: N17, 183–191) an meiner Darstellung fest und sehe auch in der Alemannenschlacht von 496 nicht »eine eher episodenhafte Konfrontation« (Geuenich), da die Alemannen beim Friedensschluß Chlodwig Treue (fides) geloben mußten. Außer Frage steht, daß Chlodwigs »Bekehrung« in der Schlacht kein Augenblickseinfall war, sondern Endpunkt einer Vorgeschichte, in der nicht nur die Königin Chrodechild, sondern auch die bereits bei Childerich in hohem Ansehen stehende Genovefa eine bedeutende Rolle spielte. Als Grabstätte der Heiligen hat das Königspaar 502 – anscheinend schon im Hinblick auf die Planung einer Königsgrabkirche – die Apostelkirche bestimmt (Poulin in: N7, 331–348. Neue Grabungsergebnisse: Périn, ebenda).

Neu in Gang gekommen ist die Diskussion über die Lex Salica. Stärker betont wird die »Praktikabilität«. »Auch fränkische Leges scriptae ... verdanken ihr Entstehen und Sinn wohl nicht zuletzt dem praktischen Bemühen des Gesetzgebers« (Mordek in: N17, 488–498. So auch Kottje und Schmidt-Wiegand). Der archaische Charakter des Chlodwig zugeschriebenen Pactus (65 Titel-Text) wurde bisher auf »Rechtsvorstellungen aus der toxandrischen Heimat« zurückgeführt (Nehlsen, ähnlich Zöllner). E. Magnou-Nortier (in: N7, 495–537) sieht in den ersten 44 Teilen einen militärischen Strafcodex aus der 2. Hälfte des 4. Jahrhunderts, inspiriert von römischer Heeresdisziplin, aber redigiert für Franken im römi-

schen Dienst, der im 5. Jahrhundert, letztlich durch Chlodwig, vervollständigt wurde.

Zu Kapitel IV 1

Die ohnehin verwickelte Geschichte der *bella civilia* wird noch komplizierter durch das Auftreten des Prätendenten Gundowald. C. Zuckerman hat diese Phase neu untersucht und vielleicht endgültig geklärt (N56). Er unterscheidet zwei Phasen der »Affäre«. Die »Einladung« an Gundowald ging nach ihm von der Königinmutter Brunichild und der austrasischen Regentschaft unter dem Hausmeier Gogo aus; sie war nicht gegen den König Gunthram gerichtet, sondern bezog sich auf das austrasische Teilreich, dessen Regierung durch die Heirat Brunichilds mit Gundowald stabilisiert werden sollte. Dieser Plan scheiterte, weil die Verhältnisse sich rasch veränderten und Gundowald zu spät eintraf. Erst in der zweiten Phase wurde Gundowald nach dem Tod Chilperichs von Soissons-Paris durch die *duces* Mummolus und Desiderius wieder ins Spiel gebracht. Der Versuch, aus den südgallischen Exklaven Chilperichs und Gunthrams einen eigenen Herrschaftsbereich zu schaffen, brachte Gundowald naturgemäß in Konflikt mit Gunthram, der das Vorhaben zum Scheitern brachte.

Die Darstellung Zuckermans wirft auch neues Licht auf Brunichild und ihre zweite Ehe mit Chilperichs Sohn Meroweich, was hier nicht weiter ausgeführt werden kann. Ich halte seine Interpretation für schlüssig und habe sie – so gut es ging – in meine Darstellung einbezogen; der Text S. 45 wurde entsprechend neu redigiert.

Zu Kapitel V

Dieses Kapitel beruht auf »den neuen Perspektiven durch interdisziplinäre (historische, archäologische, philologische) Forschung«, die R. Kaiser 1993 eindrucksvoll vorgestellt hat (N30) und 1997 »für Lehrende und Lernende« unter Bezug auf die »Frankenjubiläen« nochmals vor Augen führte (N29). Besonders hingewiesen sei auf das 5. Kapitel »Siedlung, Bevölkerung, Sprachen«, in dem Archäologen und Philologen zu Wort kommen). In weiterführenden Beiträgen hat W. Haubrichs die *Francia* als sprachliche Mischzone und die sukzessive Ausbildung der Sprachgrenze in den Jubiläumsbänden (N17, 559–573; N15, 102–129) behandelt.

Alle rechtsrheinischen Völker, die ins Merowingerreich einbezogen wurden, darüber hinaus die Friesen, Sachsen und Angelsachsen, werden in Beiträgen des Katalog-Handbuches zur Mannheimer Frankenausstellung vorgestellt. Die Frühgeschichte der Ale-

mannen ist ein zentrales, unter vielen Aspekten diskutiertes Thema der Franken-Alemannen-Publikation; eine Geschichte des Volkes bis in die Merowingerzeit legte D. Geuenich vor (N64). Die Hessen sind nach N. Wand (in: N17, 323–330) doch gewaltsam ins Merowingerreich eingegliedert worden, offenbar unter Theuderich I. (511–533). Die Ordnung des Rhein-Main-Gebiets nach den fränkischen Siegen über die Alemannen und Thüringer war gewiß das Werk Theudeberts I. (533/34–547), der auch Thüringer an den Mittelrhein (Mainz-Worms) verpflanzte. Die Beiträge von E. Wamers (Alemannisch-fränkische Kontinuität im Untermaingebiet, in: N17, 266–269), R. und U. Koch (Die fränkische Expansion ins Main- und Neckargebiet, in: N17, 270–284) und A. Wiczorek (Die Ausbreitung der fränkischen Herrschaft in den Rheinlanden vor und seit Chlodwig, in: N17, 241–260) im Mannheimer Katalog-Handbuch lassen eine systematische frühmerowingische Kolonisationspolitik erkennen.

Zu Kapitel VI 8

Weiterführend R. Kaiser, Bistumsgründungen im Merowingerreich im 6. Jhd. (N136). Zu den Königsurkunden: Th. Kölzer, Merowingerstudien I und II (N33). – Ferner ders., Kulturbruch oder Kontinuität? Europa zwischen Antike und Mittelalter. Die Pirrenne-These nach 60 Jahren (N32). Kölzer legt die lang entbehrte kritische Edition der merowingischen Königsurkunden vor, deren Überlieferung um 600 einsetzt und im wesentlichen auf Nordgallien beschränkt ist. Die bessere Erhaltung des Urkundenbestandes im Norden führt Kölzer im Anschluß an P. Classen auf die Atrophierung der spätrömischen Verwaltung zurück, derzufolge die Urkunde den Charakter eines rechtssichernden Dokuments (Rechtszeugnis und Rechtsgarantie) erhielt, während sie im Süden, wo die römische Verwaltung der Curien bis ins frühe 8. Jahrhundert fortbestand, reines Verwaltungsdokument blieb.

Zu Kapitel VII 5

Wesentlich neue Erkenntnisse über die Redaktion der Lex Ribuarica und die Entstehung des »mainthüringischen« Würzburger Herzogtums erbrachte H. Mordek (N80; Résumé in: N17, 488–498). In einer der besten Handschriften ist als Gesetzgeber der Lex Ribuarica ein dux Eddanan abgebildet, den Mordek überzeugend mit dem ersten Würzburger Herzog Heden dem Ältern identifiziert. Da die Gesetzgebung Sache des Königs war, kann der dux Eddanan nicht der Urheber der Lex, wohl aber an ihrer Redaktion beteiligt gewesen sein. Mordek sieht in ihm einen Bruder des Metzger Bi-

schofs Goericus Abbo (c. 629–643/47) und nimmt an, daß er die Lex Ribuaria am Königshof, vermutlich in Metz, »mitabgefasst, mitabgeseget« habe. Der Name läßt m.E. aber eher auf eine Redaktion in Ribuarien, d.h. am Königshof in Köln schließen. Der Kölner Bischof Kunibert war Zeitgenosse des Metzzer Bischofs Abbo.

Der Würzburger Dukat wurde nach Mordek als »ein regionales Gegengewicht« gegen Thüringen nach der Niederlage geschaffen, die der Thüringer Herzog Radulf 641 dem austrasischen Heer beibrachte, d.h. unter Sigibert III. und dem Hausmeier Grimoald, nach dem Tod Dagoberts I. In dieser Zeit kann auch das Kloster Karlburg bei Würzburg entstanden sein, das nach der Tradition von Grimoalds Schwester Gertrud gegründet wurde. Es ist wahrscheinlich, daß Heden vor seiner Entsendung an den Main an der Redaktion der Lex Ribuaria mitwirkte und die Lex in seinem neuen Wirkungsbereich einführte. »Durch ihn, der allem Anschein nach Thüringen wiedereroberte und als (Mit)Urheber der Lex Ribuaria fungierte, wurde Franken (d.h. das Mainland) wohl erst eigentlich fränkisch und Würzburg zur Hauptstadt *in intimis orientalium Franchorum partibus*«. Dieses Urteil Mordeks mag – cum grano salis – gelten, doch begegnet der Thüringernamen noch in den frühkarolingischen Annalen.

Zu Kapitel VIII

Den zeitlichen Rahmen hat M. Weidemann exakt hergestellt (N51). Damit ist auch die Kontroverse um das Todesdatum Sigiberts III. und die Nachfolge des Childebertus adoptivus abgeschlossen. Die Feindatierung von Frau Weidemann rückt die bisher verworfene Nachricht des Liber Historiae Francorum, daß der austrasische Hausmeier Grimoald, Vater des Childebertus adoptivus, unter Chlodwig II. in einen Hinterhalt geraten und in Paris hingerichtet worden sei, in ein neues Licht. Zwischen dem Tod Sigiberts III. (1. Februar 656 oder 657) und dem Tod seines neustroburgundischen Bruders Chlodwig II. (ca. 11. Oktober 657) liegen mindestens neun, maximal einundzwanzig Monate. Grimoald könnte also sehr wohl zwischen Februar und Oktober 657 oder zwischen Februar 656 und Oktober 657 in Paris hingerichtet worden sein. Da Chlodwig II. bald danach starb, könnte die neustroburgundische Regentschaft von weiteren Maßnahmen gegen Childebertus adoptivus abgesehen haben.

Zum Sturz Aunemunds von Lyon: Die Anklage der Konspiration mit einer extranea gens zielt wohl auf die Förderung des Angelsachsen Wilfrid durch den Metropolit (Ewig, in: N126).

Ergänzend zu den späten Merowingern: J. Semmler, *Per iussorium gloriosi principis Childerici regis* (N47) und ders., *Theuderich III. und Dagobert II.* (N48).

Eugen Ewig

Januar 2001